



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Früherfassung und die Frühintervention (KSFEFI)

Gültig ab 1. Januar 2008

318.507.22 d

11.07

Früherfassung

Zielsetzung

- 1 Ziel der Früherfassung ist es, möglichst früh jene wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähigen Personen zu erfassen, die ein Invaliditätsrisiko aufweisen. Besteht ein solches, soll eine Anmeldung bei der IV erfolgen, die – wenn möglich – die entsprechenden Massnahmen zur Verhinderung von Invalidität oder zur Verminderung des Invaliditätsgrades einleiten wird. Mit der Früherfassung wird der Invalidenversicherung die Möglichkeit gegeben, früh zu intervenieren und auch präventiv tätig zu sein.

Definition der Früherfassung

- 2 Der Begriff der Früherfassung bezeichnet die Phase des Eingangs der Meldung einer Person bis zum Entscheid, ob eine Anmeldung bei der IV angezeigt ist oder nicht. Sie besteht aus dem Früherfassungsgespräch sowie der Pflege der Beziehungen zu Arbeitgebenden, zur behandelnden Ärzteschaft, zu IIZ-Partnern, etc.

Persönliches Gespräch

- 3 In der Früherfassung findet in der Regel ein persönliches Gespräch mit der gemeldeten Person statt.

Entscheid

- 4 Der Entscheid, ob eine Anmeldung bei der IV angezeigt ist oder nicht, wird der gemeldeten Person schriftlich mitgeteilt.

Formulare

- 5 Für die Meldung sowie die Ermächtigung zur Auskunftserteilung sind die Formulare im Anhang zu verwenden.

Frühinterventionsphase

Zielsetzung

- 6 Ziel der Frühinterventionsphase ist es, in 6 Monaten abzuklären, ob Personen, deren tatsächliche Invalidität noch nicht genau abgeklärt ist, Anspruch auf ordentliche IV-Leistungen haben. Parallel zu dieser Abklärung sollen rasch einsetzende, kostengünstige Massnahmen verhindern, dass Menschen vollständig oder teilweise aus dem Arbeitsprozess herausfallen ([teil]arbeitsunfähig resp. [teil]invalid werden). Zusammen mit den Integrationsmassnahmen ermöglicht sie zudem, dass invalide Menschen oder solche mit einem ausgewiesenen Invaliditätsrisiko, die über ein gewisses Eingliederungspotential verfügen, die vorgesehenen Eingliederungsmassnahmen werden antreten können.

Definition der Frühinterventionsphase

- 7 Die Frühinterventionsphase beinhaltet die Periode zwischen dem Eingang der Anmeldung bei der IV bis zum Vorliegen des Grundsatzentscheids (Art. 1^{septies} IVV). Sie umfasst in der Regel ein Assessment, eine Erstellung eines Eingliederungsplans und eine Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie allfällig notwendige Massnahmen der Frühintervention.

Eine eingliederungsverantwortliche Person

- 8 Ab Eingang der IV-Anmeldung bis zum Abschluss des Eingliederungsprozesses ist *ein und dieselbe* eingliederungsverantwortliche Person der IV-Stelle fallführend und für die Begleitung der versicherten Person sowie die Überwachung des gesamten Eingliederungsprozesses verantwortlich. Zudem koordiniert diese eingliederungsverantwortliche Person die Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Zusprachen sämtlicher IV-Leistungen.

Wird beim Grundsatzentscheid ersichtlich, dass keine Eingliederungsfähigkeit gegeben ist und die versicherte Person die Anspruchsvoraussetzung für eine ganze Rente erfüllt, ist ein Wechsel der verantwortlichen Person möglich.

Persönliches Gespräch

- 9 Bei jeder IV-Anmeldung, bei der es um die Frage von Eingliederungsmassnahmen oder Rente geht, und nicht bereits aufgrund der eingereichten Unterlagen klar ersichtlich ist, dass aufgrund der Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung nur eine ganze Rente in Frage kommt, hat die IV-Stelle mit der angemeldeten Person umgehend ein persönliches Gespräch zu führen.

Assessment

- 10 In einem persönlichen Gespräch zwischen der eingliederungsverantwortlichen Person der IV-Stelle sowie der versicherten Person sind die Gesamtsituation der versicherten Person sowie deren Ressourcen zu erheben (Assessment). Falls nötig werden weitere Beteiligte für das Assessment beigezogen. Auf der Basis des Assessments ist der schriftliche Eingliederungsplan zu erstellen.

Schriftlicher Eingliederungsplan

- 11 Vor jeder Mitteilung einer Frühinterventionsmassnahme (Art. 7d IVG) sowie jeder Verfügung einer Eingliederungsmassnahme gemäss Art. 8, Abs. 3, Bst. a^{bis}–b IVG ist der konkrete Eingliederungsplan in einer schriftlichen Zielvereinbarung festzuhalten, die mindestens von der eingliederungsverantwortlichen Person der IV-Stelle sowie der versicherten Person zu unterschreiben ist. Die Zielvereinbarung hält fest, welche Frühinterventionsmassnahmen bzw. Eingliederungsmassnahmen angezeigt sind und wer welche Verantwortung im Eingliederungsprozess übernimmt.

Grundsatzentscheid

- 12 Der Grundsatzentscheid besteht aus einer Verfügung betreffend der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 3 Bst. a^{bis}-b IVG, der Mitteilung, dass keine Eingliederungsmassnahmen erfolgen können und der Anspruch auf eine Rente geprüft werde, oder der Verfügung, dass weder Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 3 Bst. a^{bis}-b IVG noch auf eine Rente besteht.
- 13 Besteht der Grundsatzentscheid aus einer Verfügung betreffend der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen gemäss Art. 8 Abs. 3 Bst. a^{bis}-b IVG, so gelten folgende konkreten Massnahmen als Grundsatzentscheid: Integrationsmassnahme, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Einarbeitungszuschuss, Kapitalhilfe.
- 14 Berufsberatung gemäss Art. 15 IVG (Leistungscode 530: IV-stelleninterne Berufsberatung und Code 400: berufliche Abklärung) gilt nicht als Grundsatzentscheid.
- 15 Versicherte Personen, denen eine Vorbereitung auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt (Leistungscodizes 440 und 490) zugesprochen wird, sind von der Regelung des Grundsatzentscheids ausgenommen, d.h. in diesen Fällen muss kein Grundsatzentscheid gefällt werden.
- 16 Für den Grundsatzentscheid sind die Anspruchsvoraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen gemäss Art. 8 IVG geklärt.

Formulare

- 17 Für die Verfügungen des Grundsatzentscheides sind die Textbausteine im Anhang zu verwenden, damit schweizweit eine minimale Einheitlichkeit gewährleistet ist.

ANHANG

Meldeformular für Erwachsene: Früherfassung

1. Personalien

Familienname (bei Verheirateten oder Verwitweten auch Name als ledige Person)

Vornamen (alle Vornamen angeben, den Rufnamen bitte unterstreichen)

weiblich männlich

Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr) AHV-Nummer

Gewünschte Sprache

Deutsch Französisch Italienisch

Gesetzlicher Wohnsitz mit genauer Adresse

Postleitzahl, Ort

Strasse, Hausnummer

Telefonnummer

Mobile

Aktueller Aufenthaltsort (falls abweichend vom gesetzlichen Wohnsitz, z.B. Spital- oder Heimaufenthalt)

Name der Institution

Postleitzahl, Ort

Strasse, Hausnummer

Ausländische Staatsangehörige

Nationalität

Datum der Einreise in die Schweiz

2. Arbeitsunfähigkeit (AUF)

Beginn der Arbeitsunfähigkeit Arbeitsunfähigkeit in Prozent

Wiederholte (regelmässige) Absenzen, „chronische“ Kurzabwesenheiten seit

Grund der Arbeitsunfähigkeit?

Krankheit Unfall

Gesundheitliche Problematik/Art des Leidens

3. Berufliche Situation

Ausgeübte Tätigkeit

Pensum in Prozent

seit

bis

Name des Arbeitgebenden

Postleitzahl, Ort

Strasse, Hausnummer

Zuständige Ansprechperson

Telefon

Arbeitsunfähigkeitsmeldung an Krankentaggeldversicherung erfolgt?

ja nein

Wenn ja, wann?

Name und Adresse der Krankentaggeldversicherung

Arbeitsunfähigkeitsmeldung an BVG-Versicherung erfolgt?

ja nein

Wenn ja, wann?

Name und Adresse der BVG-Versicherung

Wurde bereits eine Anmeldung zum Bezug von Leistungen der IV eingereicht?

ja nein

Wenn ja, bei welcher IV-Stelle?

4. Angaben zur meldenden Person resp. Meldeinstanz

- versicherte Person oder deren gesetzliche Vertretung
 im gemeinsamen Haushalt lebende(r) Familienangehörige(r) der versicherten Person

Verwandtschaftsgrad

- Arbeitgeber der versicherten Person
 Behandelnder Arzt, behandelnde Ärztin/ Chiropraktor, Chiropraktorin der versicherten Person
 Krankentaggeldversicherer KVG
 private Versicherungseinrichtung (Krankentaggeld VVG oder Rentenversicherung)
 Unfallversicherer UVG
 Einrichtung der beruflichen Vorsorge der versicherten Person
 Durchführungsorgan der Arbeitslosenversicherung
 Durchführungsorgan der kantonalen Sozialhilfe
 Militärversicherung

Institution

Vorname und Name

Postleitzahl, Ort

Strasse, Hausnummer

Telefonnummer

Datum

Unterschrift

Beilagen (Kopien von Arztzeugnis, Lohnabrechnungen, AHV-Ausweis, weitere) und ergänzende Bemerkungen

5. Information der versicherten Person

Die versicherte Person ist über die vorliegende Meldung an die Früherfassung der Invalidenversicherung informiert.

ja nein

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

Ermächtigung Früherfassung

Hiermit ermächtigt die versicherte Person oder ihre Vertretung alle für die Abklärung erforderlichen Personen und Stellen, also namentlich Ärzte und Ärztinnen, medizinische Hilfspersonen, Spitäler, Heilanstalten, Krankenkassen, Arbeitgebende, Anwälte und Anwältinnen, Treuhandfirmen, öffentliche und private Versicherungen, Amtsstellen, private Sozialhilfeeinrichtungen, sozialpsychiatrische Dienste sowie Beratungsstellen für behinderte Menschen, den zuständigen IV-Stellen die für die Abklärung im Rahmen der Früherfassung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die versicherte Person oder ihre Vertretung ermächtigt die IV-Stelle für den Fall, dass die Zuständigkeit der IV nicht gegeben ist und die versicherte Person an eine externe Stelle weiter gewiesen werden muss, mit der zuständigen, unten erwähnten Person oder Stelle Kontakt aufzunehmen sowie ihnen die im Zusammenhang mit der Früherfassung nötigen Auskünfte und Entscheide zum weiteren Vorgehen **mit Ausnahme von medizinischen Auskünften und Unterlagen** zukommen zu lassen.

Name/ Institution

Postleitzahl, Ort

Strasse, Hausnummer

Die versicherte Person oder ihre Vertretung ermächtigt die IV-Stelle, die Meldeinstanz und allenfalls auch den Arbeitgeber über das Ergebnis der Früherfassung zu informieren. **Ausgenommen von dieser Information sind medizinische Auskünfte und Unterlagen.**

Meldeinstanz

Arbeitgeber

Familienname (bei Verheirateten oder Verwitweten auch Name als ledige Person)

Vornamen (alle Vornamen, den Rufnamen bitte unterstreichen)

Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)

AHV-Nummer

Ort und Datum

Unterschrift des/der Versicherten oder des Vertreters/der Vertreterin

Textbausteine zum Grundsatzentscheid:

Art. 1^{septies} Bst. a IVV

„In der Invalidenversicherung gilt das Prinzip Eingliederung vor Rente. Oberste Priorität hat die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und die Vermeidung einer Rente. Die Zusprache der obenstehenden Massnahme bedeutet, dass Sie aus Sicht der IV eingliederungsfähig sind.

x--Bei versicherten Personen mit Taggeld oder Betreuungskosten: Es besteht deshalb kein Rentenanspruch. Erst nach Abschluss der Eingliederungsbemühungen können wir zur Frage einer allfälligen Teilrente Stellung nehmen—x“

bzw. bei Integrationsmassnahmen, falls Eingliederungsfähigkeit noch nicht vorhanden:

„In der Invalidenversicherung gilt das Prinzip Eingliederung vor Rente. Oberste Priorität hat die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und die Vermeidung einer Rente. Die Zusprache der obenstehenden Massnahme bedeutet, dass Sie aus Sicht der IV Eingliederungspotenzial besitzen.

x--Bei versicherten Personen mit Taggeld oder Betreuungskosten: Es besteht deshalb kein Rentenanspruch. Erst nach Abschluss der Eingliederungsbemühungen können wir zur Frage einer allfälligen Teilrente Stellung nehmen.—x“

Art 1^{septies} Bst. b IVV

„Wir prüfen Ihren Anspruch auf eine Rente. Sie erhalten später eine separate Verfügung.“

Art. 1^{septies} Bst. c IVV

„Es besteht weder Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen noch auf eine Rente (Art. 1^{septies}, Bst. c IVV).“